

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB - Stand 17.12.2014

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und –schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	13.01.2012	<p>Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist gesichert. Hinweis, dass die Schmutzwasserbeseitigung erst als gesichert angesehen werden kann, wenn das Klärwerk Gruiten außer Betrieb und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Es wird angeregt, eine Gliederung nach Abstandserlass sowie die Festsetzung von Emissionskontingenten wie in der Vorentwurfsbegründung dargestellt, vorzunehmen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Die abgegebenen Stellungnahmen aus den Jahren 2005 und 2007 werden weiter aufrecht erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Das Thema der Schmutzwasserbeseitigung wird in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 168 unter Punkt 7.1 behandelt. Hierin heißt es: <i>Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über eine Freigefälle-Kanalisation einem im Südwesten des 1. Bauabschnittes bereits vorhandenen und für den gesamten Technologiepark ausgelegten, zentralen Abwasserpumpwerk zugeleitet. Von da aus wird es über Druckleitungen ins bestehende Mischwasser-Kanalnetz und von dort aus über das Regenüberlaufbecken (RÜB) Sinterstraße in das Gelände der Kläranlage Gruiten eingespeist. Das vorhandene Leitungsnetz sowie das RÜB Sinterstraße sind zur Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer ausreichend dimensioniert. Die Kläranlage Haan-Gruiten ist für die Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer nicht mehr ausreichend bemessen und wird daher aufgegeben. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Diese Anlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, um eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers sicher zu stellen. Mit den Baumaßnahmen wurde 2015 begonnen; die Fertigstellung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.</i></p> <p>Die Anregungen werden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planungen zur 18. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 162 (1. Bauabschnitt) wurden durch die Bodenschutzbehörde aufgrund der Wertigkeit des Bodens erhebliche</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 02.02.2005: Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet der 18. Änderung des FNP keine offiziellen Altlasten im Altlastenkataster des Kreises Mettmann befinden. Gemäß einer Auswertung von historischen Karten befand sich um 1900 östlich des Weges Kriekhausen an der Millrather Straße eine Ziegelei und später eine Tongrube. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt eine orientierende Untersuchung vorzunehmen. Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wird kritisiert, dass die Wiedernutzung brachliegender Grundstücke bzw. die Innenverdichtung nicht ausreichend untersucht bzw. in den Planunterlagen dargestellt sei. Es wird auf die besondere Bedeutung und Wertigkeit des im Plangebiets vorhandenen Bodens für die Landwirtschaft verwiesen. Zur Verringerung der Versiegelungsfläche wird eine Verlagerung der Haupteinfahrtsstraße in die Mittellage vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Aspekt Boden im Rahmen der Umweltprüfung und der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ein hoher Wert beigemessen werden muss.</p> <p>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.04.2007: Die Untere Bodenschutzbehörde weist erneut auf eine mögliche Altablagerung nordöstlich des Weges nach Kriekhausen (im Bereich des heutigen Parkplatzes der Birksauna) hin. Zudem werden aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden im Plangebiet aus bodenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Aus Sicht der Bodenschutzbehörde ist die</p>	<p>Bedenken gegen die Errichtung des Technologieparks Haan vorgebracht. Es wurde u.a. auf die Möglichkeiten zur Innenentwicklung verwiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der vorgenannten Verfahren eingebracht und abgewogen. Die vorgenommene Abwägung besitzt weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden werden daher die diesbezüglichen Abwägungsbelange zum Satzungsbeschluss des BP 162 bzw. zum Beschluss des Flächennutzungsplanes noch einmal aufgeführt.</p> <p>Die Anregungen wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. Die Hinweise und Stellungnahmen zum Schutzgut „Boden“, zu der Altlasten Thematik und zum Gewerbeflächenbedarf sind im Rahmen der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 162 und zur 18. FNP-Änderung ausführlich bearbeitet und abgewogen worden (s. unten). In den jeweiligen Planbegründungen sind hierzu entsprechende Ausführungen enthalten. Bzgl. der Verlagerung der Haupteinfahrtsstraße wird auf die Erläuterungen unter dem Punkt „Planung“ verwiesen.</p> <p>Die Hinweise zu den möglichen Altablagerungen werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt, den Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nicht gefolgt. Eine im Auftrag des ehemaligen Ansiedlungsinteressenten Johnson Controls durchgeführte Untersuchung mittels Rammkernsondierungen ergab an zwei Stellen im Bereich des erfassten Altstandort-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Prüfung von Nachverdichtungen und die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen der Planung nicht ausreichend geprüft und dokumentiert worden. Es werden Hinweise gegeben, welche Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Zudem wird empfohlen, bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>tes stark erhöhte Arsenkonzentrationen (Golder Associates, 18.01.2012).</p> <p>Der Kreis Mettmann hat den erfassten Altstandort und die östlich anschließende Altablagerung an der Millrather Straße ebenfalls gutachterlich untersuchen lassen (SacostaCAU, 23.01.2012). Die hierzu durchgeführten Beprobungen kommen zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Schadstoffgehalte unterhalb der Prüfwerte gemäß BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch der Nutzungskategorie Gewerbe- und Industriegebiete liegen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse des Ansiedlungsinteressenten Johnson wurden zudem mehrere Rückstellproben zusätzlich analysiert, aber keine weiteren erhöhten Arsenfunde gemacht</p> <p>Um die Arsenfunde weiter einzugrenzen hat die Stadt Haan in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann in dem betreffenden Bereich eine Detailuntersuchung zur Arsen-Belastung durchführen lassen (Dr. Tillmanns & Partner, 19.03.2012) insbesondere im Bereich der bisherigen Arsenfunde. Erneut konnten keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt werden. Anschließend wurden neun weitere Proben aus anderen Tiefenlagen der Untersuchung von Tillmanns & Partner herangezogen. Acht Ergebnisse hiervon lagen wieder wesentlich unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV. Diesmal zeigte jedoch eine Probe aus der Auffüllung einen deutlich erhöhten Arsengehalt von 365 mg/kg. Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine unmittelbare Gefährdung bei der zukünftigen Nutzung für den Menschen oder für das Grundwasser durch die vorgefunden, punktuellen Belastungen nicht abzuleiten ist. Offenbar liegen hier punktuelle, nicht zusammenhängende „Arsennester“ in einer Tiefe von ca. 1 Meter vor. Diese sind sowohl in der Auffüllung, als auch in der natürlichen oberen Bodenschicht aufgetreten.</p> <p>Eine klare Abgrenzung einer Altlast ist aufgrund der punktuellen Funde nicht möglich. Weitere Belastungen können nach Ansicht der Unteren Bodenschutzbehörde im gesamten Plangebiet auftreten. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen im Plangebiet der Erdaushub durch eine gutachterliche Begleitung zu beproben. Der</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>Wiedereinbau des Bodens kann erfolgen, wenn die Arsengehalte 50 mg/kg nicht überschreiten (entspricht Zuordnungswert Z 1.2, Arsen im Feststoff der LAGA-Zuordnungswerte).</p> <p>Die erforderliche fachgutachterliche Begleitung der Aushubarbeiten sowie die Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Mettmann im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgt als Hinweis in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Den vorgetragenen Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann nicht entsprochen werden. Entgegen der Aussagen der Bodenschutzbehörde, ist in der Stadt Haan seit der Rechtskraft des FNP 1994 intensiv versucht worden, im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenfehlbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch, Moorbirkenweg) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelage nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Ausweisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädti-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Untere Landschaftsbehörde: Durch die Untere Landschaftsbehörde wird darauf hingewiesen, dass durch die Planungen zum Technologiepark auch außerhalb des Plangebietes Eingriffe in den Landschaftsraum durch die 18. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 162 bedingt sind und gleiches auch für den Bebauungsplan Nr. 168 denkbar sei. So ist bei Maßnahmen, welche den Mahnerter Bach betreffen, der Schutz der hier vorkommenden Quellschnecke <i>Bythinella dunkeri</i> zu gewährleisten. Diese naturschutzrechtlichen Fragestellungen sind im Rahmen späterer Genehmigungsplanungen zu betrachten.</p>	<p>sche Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts des Kreises Mettmann (Oktober 2012) hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem für Betriebserweiterungen gebunden oder scheitert an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten, die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 162 unter III. Nr. 4 „Bodenschutz“ als Hinweis aufgenommen und sind auch im Vorentwurf zum BP 168 enthalten. Rein Bodenschutz bezogene Ausgleichsmaßnahmen haben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 168 keine Priorität, da in Abstimmung mit der ULB ausschließlich Maßnahmen, welche dem Naturschutz dienen, festgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen tragen jedoch gleichermaßen zum Bodenschutz bei, da sie der Erosion entgegen wirken und Schadstoffeinträge (Kunstdünger, Biozide) reduziert werden. Die vorgesehene Beseitigung der vorhandenen Flächendrainagen ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls als Bodenschutzmaßnahme zu werten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Anlagen und Maßnahmen, welche der Entwässerung des Technologieparks als Ganzes dienen und auch Bereiche außerhalb des Technologieparks betreffen können, bereits bei der 18. FNP-Änderung thematisiert und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 gesamthaft für den geplanten Technologiepark abgewogen und realisiert wurden bzw. werden. Insofern ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 diesbezüglich keine zusätzliche Eingriffsskizze: Das Regenrückhalte- und das Regenklärbecken mit nachgeschalte-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>tem Retentionsbodenfilter sind inzwischen ebenso, wie der Ablaufkanal zum Mahnerter Bach fertig gestellt und in Betrieb. Der Bau der Abwasserdruckleitung zur Kläranlage Mettmann ist nicht alleine durch die Entwicklung des Technologieparks bedingt, sondern betrifft die Schmutzwasser-Entsorgung des gesamten Ortsteils Gruitzen. Die hiermit verbundenen Eingriffe werden im Rahmen des zugehörigen wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens behandelt.</p> <p>Die Quellschnecke <i>Bythinella dunkeri</i> gehört nicht zu den in NRW strenggeschützten, sogen. planungsrelevanten Arten. Quellschnecken sind an Quellen und deren oberstem Ablauf bis zum Oberlauf der Bäche mit gleich bleibend niedrigen Temperaturen gebunden. Die Anwesenheit von Quellschnecken ist ein Indikator für die Reinheit (=Nährstoffarmut) des (Quell-)wassers. Bedroht sind Quellschneckenarten meist durch bauliche Einfassung der Quellen und ihre Nutzung als Viehtränke, durch Drainage und Absenkung des Grundwassers, vor allem aber auch durch eine Überdüngung durch die Landwirtschaft, die eine Eutrophierung des Quellwassers zur Folge hat (<i>Deutsche Malakozoologische Gesellschaft</i>).</p> <p>Die für Haan gemeldeten Vorkommen liegen im Bereich von Hang- und Schichtwasseraustritten sowie von Zuflüssen auf der Nordseite des Mahnerter Baches in seinem Verlauf westlich der Eisenbahnlinie (im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt).</p> <p>Durch die Retentionsfunktion des Regenrückhaltebeckens und die gedrosselte Einleitung des geklärten Wassers in den Mahnerter Bach werden Abflussspitzen gekappt und damit mögliche negative Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozöten weitgehend vermieden. Die von den Niederschlagsabflüssen bisher mitgeführte Sedimentfracht (Folge einer mit der intensiven Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen verbundenen Bodenverdichtung) wird deutlich verringert. Zudem ergibt sich aus dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung eine Reduzierung der Stoffeinträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass mit der Entwicklung des Technologieparks der ökologische Zustand des Mahnerter Baches zumindest in seinem Verlauf westlich der Ellscheider Straße nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar eher verbessert werden</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Des Weiteren wird auf die Betroffenheit der streng geschützten Vogelarten Kiebitz, Schafstelze und Feldlerche verwiesen. Da durch die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 168 die in diesem Bereich vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der planungsrelevanten Art Kiebitz verloren geht, muss die Stadt an anderer geeigneter Stelle durch vorgezogene und zum Eingriffzeitpunkt bereits wirksame Maßnahmen einen Ersatzlebensraum nachweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenraum Elb bisher nicht ausreichend erfolgreich war. Sofern entsprechende vorgezogene Maßnahmen nicht umsetzbar sind, wird noch auf die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG verwiesen. Es werden die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren aufgezeigt und insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von kompensatorischen Maßnahmen ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte erläutert.</p>	<p>wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bereits im Vorgriff auf die Entwicklung des 2. Bauabschnittes im Rahmen der Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 162 behandelt: Diese Maßnahmen dienen neben der Stabilisierung der lokalen Feldvogel-Populationen insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen des 2. Bauabschnittes. Im Bereich Kriekhausen wurden in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der örtlichen Landwirtschaft in den Jahren 2008 bis 2012 Maßnahmen durchgeführt. Zur Schaffung und Sicherung von Ersatzlebensräumen wurden und werden schwerpunktmäßig im Bereich Elp sowie ab dem Jahr 2014 zusätzlich auf geeigneten Flächen im Raum Mettmann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogen. <i>CEF-Maßnahmen</i>) durchgeführt. Die Maßnahmen im Bereich Elp waren innerhalb des ersten, vertraglich fixierten 5-Jahreszyklus nicht erfolgreich, worauf die Untere Landschaftsbehörde zu Recht hinweist. Nach den heutigen Erkenntnissen sind hierfür die Lage und Exposition der Kompensationsfläche sowie die zum Brutbeginn bereits zu hohe Vegetation (Kleegrasesaat) verantwortlich. Auf Grund der zu Beginn der Entwicklung von Maßnahmen im Jahre 2007 noch uneinheitlichen Erkenntnislage zu den Habitatansprüchen der im Bergischen Raum vorkommenden Feldvogelarten (insbesondere der Leitart Kiebitz) war ein Erfolg dieser Maßnahmen nicht von vorne herein auszuschließen.</p> <p>Aktivitätsnachweise für die Jahre 2009 (eine Kiebitzbrut in Zuckerrübenschlagertrag), 2010 (ein Kiebitzpaar am Rand eines Sommergetreideschlags) und 2012 (zwei Kiebitzbruten in einem Zuckerrübenschlagertrag) veranlassten die Stadt, den Bereich Elp als Maßnahmenraum beizubehalten, die Lage der Fläche und die Maßnahmenarten jedoch aus den gewonnenen Erkenntnissen heraus zu optimieren.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>Die Ergebnisse des Monitorings bestätigen diese Vorgehensweise: So wurden für 2013 und für 2014 jeweils ein Brutnachweis und ein Brutverdacht des Kiebitz verzeichnet sowie Bruten der Arten Feldlerche und Schafstelze auf der Maßnahmenfläche Elp nachgewiesen. Die besondere Bedeutung dieser Fläche liegt darin, dass hiermit eine Neubesiedlung, wie im Artenschutzrecht gefordert, erreicht werden konnte! Dies wird durch Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes (AGNU Haan) unterstützt, denen zu Folge in der Elp vor 2008 niemals Kiebitzbruten beobachtet worden sein. Auf Grund der räumlichen Nähe des Raumes Elp zum Technologiepark sowie auf Grund der ausgeprägten Ortstreue der Individuen ist weiterhin die Annahme zulässig, dass es sich hierbei um Individuen des ursprünglichen Haaner Vorkommens Kriekhausen handelt. Die Wirksamkeit der vertraglich festgelegten Maßnahmen für eine auch kontinuierliche Eignung als Feldvogel-Ersatzhabitat wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen in Mettmann-Diepensiepen-Nord (2013), in Mettmann-Kretzberg (2014 und 2015) und in Haan-Birschels (ab 2016) trugen bzw. tragen in einem vergleichbaren Maß zur Verbesserung der dortigen Habitatverhältnisse bei. Auch wenn auf diesen Flächen bislang noch keine Besiedlung mit Kiebitzen nachgewiesen werden konnte, so ist den v. g. Standorten eine prinzipielle potentielle Eignung nicht abzusprechen. Zwar spielen nachteilige Faktoren, wie die Kulissenwirkung oder auch die Topografie für die Brutplatzwahl eine wichtige Rolle, jedoch konnten z. B. im Remscheider Raum Brutvorkommen des Kiebitz auch auf 10%-geneigten Ackerflächen nachgewiesen werden (Selzner 2006, 2011). Wie sich am neu etablierten Brutrevier in Haan-Elp gezeigt hat, kann es lohnend sein, die Maßnahmen fortzuführen, auch wenn nicht bereits in den ersten Jahren eine Besiedlung durch Kiebitze stattfindet. Gleiches musste auch dem Standort in Mettmann-Kretzberg zugestanden werden, welcher 2015 hinsichtlich Abgrenzung und Lage noch einmal optimiert wurde. Nachdem dieser Standort trotz Optimierung nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatte, wurde für die Jahre 2016 und 2017 auf den Standort Haan-Birschels ausgewichen. Daneben haben die städtischen Ausgleichsflächen östlich Kriekhausen neben ihrem hohen ökolo-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>gischen Potential für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auch ein Ergänzungspotential für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (Wiedervernässung der Talmulde, Anlage einer Blänke im oberen Talschluss).</p> <p>Die Prüfung eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) BNatSchG ist vorsorglich als Bestandteil der Artenschutzprüfung für den (unwahrscheinlichen) Fall aufgenommen worden, dass trotz des aufwändigen Konzepts von CEF-Maßnahmen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand für gegeben angesehen wird.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	20.12.2011	Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln geäußert (Laufgraben und Schützenlöcher, kein Verdacht auf Bombenblindgänger). Es wird empfohlen, entsprechende Untersuchungen zu Baubeginn durchzuführen.	In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
5	Geologischer Dienst NRW	16.12.2011	Es wird angeregt, das Niederschlagswasser auf Grund der angrenzenden Lage des Plangebietes zum Wasserschutzgebiet der Zone IIIB der Wassergewinnungsanlage Sandheide / Sedental vor Ort zu versickern.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Planungen zum BP 162 wurde die Versickerung von Teilen des Niederschlagswassers umfangreich geprüft. Aufgrund der geringen Versickerungswerte wurde aber von einer solchen Lösung abgesehen.</p> <p>Der größte Teil des Plangebiets liegt zudem innerhalb der genannten Wasserschutzzone, in welcher eine Versickerung von Regenwasser aus Gewerbegebieten nicht zulässig ist (s. Anmerkung).</p> <p>Bei der Realisierung des 1. Bauabschnittes wurde daher bereits ein Regenrückhaltebecken gebaut, welches das Niederschlagswasser für den gesamten Technologiepark aufnehmen kann. Hierauf wurde bereits in der Vorentwurfsbegründung eingegangen.</p> <p>(Anm.: Die Anregung ist zwar fachlich begründet und deren Umsetzung wünschenswert, auf Grund der gegenteilig ausgelegten Wasserschutzzonenverordnung jedoch nicht umsetzbar. Die Verordnung ist hier nämlich (versehentlich?) auf den <u>Grundwasserschutz</u> ausgelegt; sie reglementiert somit die <u>Versickerung</u> von gefasstem Regenwasser. Hier geht es jedoch nicht um den Schutz des Grundwassers (im Einzugsbereich des Mahnerter Baches für die Wassergewinnungsanlage nicht von Bedeutung), sondern um den <u>Schutz des Oberflächenwassers</u>, des Mahnerter Baches selbst: Dessen durch mögliche Verschmutzungen begründetes Gefährdungs-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				potential <u>im Ansaugbereich</u> der Wassergewinnungsanlage war der eigentliche Anlass der Verordnung!)
6	Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein	16.01.2012	Seitens des Landesbetriebes wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanungen für die Anbindung der Niederbergischen Allee an den Kreisverkehr K20n/L357 sowie für die Anbindung im Bereich Hochstraße frühzeitig mit dem Landesbetrieb abgestimmt werden müssen. Für den öffentlichen Grünzug entlang der L 357 ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen. Des Weiteren wird gefordert, dass das Plangebiet zur L 357 lückenlos einzufrieden ist und das Zugänge und Zufahrten zur L 357 nicht gestattet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb aufgeführten Ausführungs- und Bepflanzungspläne betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Sie sind im Rahmen der späteren Ausführungsplanung zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe Ihre Grundstücke entsprechend einzufrieden werden. Weitere Zuwegungen oder Zufahrten von der L 357 sind nicht geplant.
7	Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
8	Landesbetrieb Wald u. Holz	12.12.2011	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
9	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
10	Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
11	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	16.01.2012 02.05.2013	Seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird vorgebracht, dass im Rahmen der Umweltprüfung auch das archäologische Kulturgut zu ermitteln und zu bewerten ist. Um die Auswirkungen beurteilen zu können, muss eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchgeführt werden. Sofern sich hierbei konkrete Anhaltspunkte auf die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, sind ggf. weitergehende Untersuchungen erforderlich. Gegen die Planung werden (zunächst) Bedenken erhoben. Im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme werden die Ergebnisse einer Grunderfassung durch das Amt für Bodendenkmalpflege dargelegt: Demnach sind im Plangebiet u. a. steinzeitliche Feuersteinfragmente, eine eisenzeitlich datierte Scherbe und eine <i>Eisenluppe</i> (durch altertümliche Verhüttung von Eisenerz in sogen. <i>Rennöfen</i> gewonnenes Roheisen) gefunden worden. Diese Funde werden seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege als Hinweise für einen mehrperiodisch aufgesuchten archäologischen Platz gewertet.	Der Anregung wurde gefolgt. Die im Jahr 2012 durchgeführte Grunderfassung erbrachte Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern. Nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Stadt gehalten, im Rahmen der Ermittlung der für die Bauleitplanung zu beachtenden Belange weiter gehende Untersuchungen durchführen zu lassen. (Anm.: Mögliche Herkunft des Erzes ist das oberflächennah zu gewinnende <i>Raseneisenerz</i> , nachweisliche Haaner Vorkommen nordöstlich im Bereich „Iserkull / Erzsiefen“, siehe auch unter Nr. 42, Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen.) In Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern, nach Einholen einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW und gemäß den Vorgaben des Amtes für Bodendenkmalpflege hat die Stadt eine spezialisierte Grabungsfirma durch Abziehen des Oberbodens eine Grabungsfläche von 30m x 100 m anlegen lassen. Auf dieser wurde anschließend gezielt nach eventuell weiteren Anzeichen eines vorgeschichtlichen Rast- und

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
		23.10.2013	<p>Deshalb werden geeignete prospektive Maßnahmen zur Ermittlung der vorgeschichtlichen Rast- und Siedlungsplätze gefordert. Das Ergebnis der Prospektion ist im Umweltbericht darzulegen und in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Vorliegen der Ergebnisse der Prospektion werden keine negativen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (mehr) erwartet. Gegen die Planung werden (abschließend) keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Siedlungsplatzes gesucht. Das Ergebnis der Prospektion wurde dem Amt für Bodendenkmalpflege zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	19.12.2011	<p>Seitens des BRW wird auf den Änderungsantrag der Stadt Haan zur wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen, in dessen Rahmen der BRW angeregt hat, die Drosselsteuerung für das RRB umzustellen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erhöhung der Versiegelung ggf. eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der abwassertechnischen Maßnahmen beachtet.</p> <p>Eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger wird durch die Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung der Regenwässer vermieden.</p>
13	Landwirtschaftskammer	15.02.2012	<p>Seitens der Landwirtschaftskammer werden prinzipielle Bedenken gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden durch die Entwicklung von Baugebieten und durch die damit verbundene Durchführung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erhoben.</p> <p>Es wird angeregt, hierzu keine zusätzlichen Flächen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen und statt dessen weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nur teilweise gefolgt.</p> <p>Über die gesamthafte Entwicklung des Technologieparks wurde bereits im Rahmen der 18. FNP-Änderung nach Abwägung aller vorgebrachten Stellungnahmen abschließend entschieden. Durch den Bebauungsplan Nr. 168 werden weitere Flächen in Anspruch genommen (ca. 7 ha), welche jedoch schon im Vorfeld von der Stadt zum Zweck der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erworben wurden und dementsprechend nur noch mit kurzfristig kündbaren Verträgen an die Landwirte verpachtet waren. Da auf diesen Flächen in erster Linie Offenlandarten gefördert werden sollen, bedeutet dies, dass die Flächen auch weiterhin bewirtschaftet werden, jedoch extensiv und ausschließlich unter Artenschutz-Aspekten. Dass der Boden hierbei nicht seinem Potential entsprechend weiter als Acker genutzt wird, ist unbestritten; die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch gegenüber den früher üblichen Aufforstungsmaßnahmen als eine deutliche Verbesserung anzusehen.</p> <p>Der Anregung, mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft weiterhin produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, wird entsprochen, da die Umsetzung dieser Maßnahmen auf Dauer notwendig ist.</p> <p>Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen darüber hinaus, wie</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				oben erwähnt, derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen in einem Umfang von etwa 7 ha in extensives Dauergrünland umgewandelt werden. In einem Erörterungstermin am 30.06.2014 haben die Vertreter der örtlichen Landwirtschaft alternative Ausgleichsflächen vorgeschlagen und mit der Verwaltung diskutiert (s. unter <i>öffentl. Diskussionsveranstaltung</i> , Nr. 13). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die in den Bebauungsplan übernommene städtische Ausgleichsfläche südlich und östlich der Niederbergischen Allee aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Flächengröße und der Aufwertungspotentiale nach wie vor die Vorzugsvariante für den naturschutzrechtlichen Ausgleich darstellt. Die Inanspruchnahme von hochwertiger Ackerfläche an dieser Stelle wird daher als notwendig erachtet.
14	Industrie- und Handelskammer (IHK)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
15	Rhein. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	09.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
16	Handwerkskammer Düsseldorf	25.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Es wird bezweifelt, ob die bestehende Verkehrsinfrastruktur den zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen gewachsen sein wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der gesamthaften Entwicklung des Technologieparks ist zwingend auch die Ertüchtigung der L 357 im Abschnitt zwischen dem Knoten Polnische Mütze und dem Autobahnanschluss Haan-Ost erforderlich. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 als Satzung beschlossen und am 23.01.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Finanzierung der geplanten Straßenbaumaßnahme zum Knotenpunkt "Polnische Mütze" erfolgt aufgrund der Straßenbaulast durch Straßen NRW und durch den Bund.
17	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
18	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
19	Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
20	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
21	RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
22	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
23	PLEdoc GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
24	Deutsche Post Bauen GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
25	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
26	ISH GmbH & Co. KG - Netzplanung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
27	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
28	Stadtwerke Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
29	Stadtwerke Solingen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
30	Stadtwerke Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
32	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
33	DB Netz AG, Duisburg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
34	Deutsche Bahn Services Immobilien		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
35	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Rheinbahn Düsseldorf	17.01.2012	Durch die Rheinbahn werden keine Anregungen vorgebracht. Es werden die bestehende Bushaltestelle, die anfahren Buslinien sowie die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle aufgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.
37	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Bundesvermögensamt Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
39	Wehrbereichsverwaltung III		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
40	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
42	Bezirksregierung	16.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Es wird darauf hin-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
	Arnsberg, Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen		<p>gewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Braun-, Ton- und Roteisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriksfeld „Vereinigung“ liegt, im Plangebiet selbst aber kein Bergbau umgegangen ist und somit keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Auch wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans über dem Erlaubnisfeld „Ruhr“ der Wintershall Holding GmbH liegt, welches das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet.</p>	<p>auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>(Anm. zum Erlaubnisfeld „Ruhr“: Das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bezieht sich hier auf die sogen. „unkonventionellen Gasvorkommen“. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als zuständige Behörde hierzu auf Antrag der Bergbau-Unternehmen großräumig dimensionierte "Aufsuchungserlaubnisfelder" ausgewiesen. Diese umfassen auch potentiell "Unkonventionelle Gasvorkommen" führende Schichten am Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges. Weiter südlich sind keine Felder ausgewiesen, da diese Schichten hier nicht vorkommen. Die am weitesten nach Süden reichenden Bereiche des Aufsuchungserlaubnisfeldes "Ruhr" erstrecken sich bis in den nördlichen Kreis Mettmann und sogar bis in die nördlichsten Teile des Haaner Stadtgebietes.</p> <p>Die Verwaltung hat die den Prospektionsbestrebungen zu Grunde liegenden geologischen Grundlagen innerhalb des Kreises Mettmann und insbesondere innerhalb des Haaner Stadtgebietes geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen: Die Abgrenzungen der Aufsuchungserlaubnisfelder entsprechen nicht den genauen geologischen Verhältnissen, sondern umfassen die potentiell geeigneten Gesteinsvorkommen nur sehr grob.</p> <p>Die im Kreisgebiet einzig in Frage kommenden Lagerstätten sind an Tonsteine aus der Karbon-Zeit („Hangende Alaunschiefer“) gebunden, welche im nördlichen Rheinischen Schiefergebirge zu Tage treten und auch im tieferen Untergrund der Niederrheinischen Bucht und auch der Münsterländer Bucht vorkommen. Das südlichste Vorkommen dieser Schichten liegt deutlich außerhalb Haans innerhalb eines von der Bundesstraße 7 östlich von Mettmann ost-nordöstlich ziehenden Gesteinsverbandes der sogen. "Herzkamper Mulde" (Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen).</p> <p>Aber selbst hier sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund der geringen Ausdehnung, Mächtigkeit und Tiefenlage der Schichten (oberflächennahes Grundwasser!) • wegen der hohen Besiedlungsdichte im betreffenden Bereich (Umweltschutz-Auflagen!) <p>die Grundvoraussetzungen für eine Exploration schon aus wirtschaftlichen Gründen kaum gegeben.</p> <p>Die im Rahmen der Prospektion durch den Geologischen Dienst NRW als potentiell Erdgas führend ausgewiesenen Gesteine kommen im Haaner Stadtgebiet definitiv nicht vor.)</p>
43	Erzbistum Köln - Generalvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
44	Katholische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Katholische Kirchengemeinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
46	Evangelisches Landeskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
47	Evangelische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
48	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gruitzen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
49	Ev.- Ref. Kirchengemeinde Schöller		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
50	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
51	Neuapostolische Kirche NRW	6.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
52	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
53	Stadt Wuppertal	12.01.2012	<p>Seitens der Stadt Wuppertal wird auf die problematische Verkehrssituation im Bereich der Polnischen Mütze und die hierzu erforderliche interkommunale Abstimmung hingewiesen. Die Stadt Wuppertal hat für ihr Gewerbegebiet VohRang ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches auch die Situation im Bereich der polnischen Mütze untersucht hat und zu dem Ergebnis kommt, dass am Knoten bereits auf Grund der bestehenden Verkehrsmengen lange Rückstaus auftreten. Durch die geplante Entwicklung des Technologieparks werde sich die Situation weiter verschärfen. Auf Grund der durch die Bebauung vorgegebenen Zwangspunkte bestehen keine konkreten Ausbaumöglichkeiten.</p> <p>Es wird angeregt, die prognostizierten Verkehrsmengen des Wuppertaler Gewerbegebietes „VohRang“ in die Berechnungen zum leistungsfähigen Ausbau des Knotens Polnische Mütze einzubeziehen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Stadt Haan wird den Knotenpunkt Polnische Mütze in Zusammenarbeit mit dem Straßenbaulastträger leistungsfähig ausbauen. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Haan am 16.12.2014 als Satzung beschlossen und am 23.01.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht. Dem Bebauungsplan liegt eine Straßenausbauplanung zu Grunde, welcher den im Eigentum der Stadt Haan befindlichen Gebäudebestand in Anspruch nimmt. Die Städte Wuppertal und Solingen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.</p> <p>Die Finanzierung der geplanten Straßenbaumaßnahme zum Knotenpunkt "Polnische Mütze" erfolgt aufgrund der Straßenbaulast durch Straßen NRW und durch den Bund.</p>
54	Stadt Solingen	12.01.2012	<p>Es werden zum betreffenden Verfahrensstand keine Anregungen vorgebracht. Nach Erstellung des Verkehrsgutachtens und Übernahme der Ergebnisse zur Ausbauplanung des Knotens Polnische Mütze und der Anschlussstelle Haan-Ost in den Bebauungsplan wird die Stadt Solingen eine konkrete Stellungnahme zur Bauleitplanung abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Haan wird den Knotenpunkt Polnische Mütze in Zusammenarbeit mit dem Straßenbaulastträger leistungsfähig ausbauen. Hierzu wurde der Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan aufgestellt (siehe unter Nr. 53).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
55	Stadt Erkrath	20.01.2012	<p>Es wird auf die zu den voran gegangenen Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Erkrath verwiesen, in welchen gefordert wurde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das geplante Gewerbegebiet keine Beeinträchtigung des an der östlichen Stadtgrenze zu Haan gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erfolgen darf, • im Rahmen des Verkehrsgutachtens die Auswirkungen auf das Stadtgebiet von Erkrath durch die entstehenden Verkehrszunahmen auf der L 357 in Richtung Erkrath zu untersuchen sind, • die Gesamtgebietsgröße des Gewerbegebietes auch im Zusammenhang mit den Gewerbegebietsausweisungen an der Landstraße hinterfragt und die Prüfung der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Nachbarkommunen gefordert wird.. <p>Hierzu ergänzend wird angeregt, dass eine Beeinträchtigung des ASB auch durch mögliche Artenschutzmaßnahmen auszuschließen ist und Flächen der Stadt Erkrath hierfür nicht zur Verfügung stehen. Außer den im Rahmen der voran gegangenen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Technologieparks genannten Potentialflächen für Artenschutzmaßnahmen sollen weitere Alternative Flächen benannt werden.</p>	<p>Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt; Änderungsbedarf besteht nicht. Bereits im Rahmen der Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 162 vorgebrachten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass gemäß dem seinerzeit für den gesamten Technologiepark erstellten Verkehrsgutachten* sich die Verkehrsbelastungszahlen auf dem westlichen Teil der L 357 auf bis zu 6200 KFZ/t erhöhen, dass diese Verkehrszunahme keine wahrnehmbaren Lärmerhöhungen bedingt und es deshalb auch keiner weitergehenden Verkehrsuntersuchung für das Stadtgebiet Erkrath bedarf. *: R+T, Düsseldorf, Verkehrsuntersuchung Südliche Millrather Straße in Haan, Oktober 2004</p> <p>Die aktuell ermittelten Verkehrsmengen (Runge und Kähler 2014) „Prognose VEP Ertüchtigung West“ gehen nunmehr von lediglich max. 4.800 Kfz/Tag auf dem westlichen Teil der L 357 aus, so dass die getroffene Aussage weiterhin Bestand hat.</p> <p>Weiterhin wurde ausgeführt, dass durch die zeitgleiche Entwicklung von Gewerbegebieten im Städtedreieck Wuppertal/ Haan / Solingen eine gewisse Konkurrenzsituation entstehen wird. Aufgrund der in der Region insbesondere auch in der Stadt Haan bestehenden Gewerbeflächenbedarfe lässt sich jedoch die Entwicklung der Gewerbegebiete begründen. Dies wird durch die positive Stellungnahme der Bezirksregierung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt, die hiermit dem Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan entsprochen hat.</p> <p>Die Anregungen sind nicht begründet. Flächen der Stadt Erkrath werden für mögliche Artenschutzmaßnahmen nicht benötigt. Inwieweit Artenschutzmaßnahmen auf Haaner Flächen die Entwicklung der Nachbarkommune beeinträchtigen können, ist nicht ersichtlich: Gemäß § 44 (4) BNatSchG ist bereits nach allgemein gültiger Rechtslage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch entsprechend artkompatible Bewirtschaftung sicherzustellen, dass Vorkommen streng geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass durch das Heranrücken von Bauflächen auf Erkrather Gebiet bis an die Haaner Stadtgrenze die Effektdistanzen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den bisher stattgefundenen Ausgleich im Bereich Kriekhausen und Elp Bereiche eines rechtskräftigen und eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans betroffen sind.</p> <p>Es wird angeregt, im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen auch den Knoten Millrather / Ellscheider Straße zu berücksichtigen und Aussagen zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen auf der Millrather Straße in Richtung Erkrath-Hochdahl zu untersuchen. Insbesondere soll auf die Entfernungen des Plangebietes zu den Autobahn-Anschlussstellen Haan / Hochdahl und Hilden sowie auf mögliche Umlenkungseffekte des aus Westen kommenden Verkehrs A3 und A46 eingegangen werden.</p> <p>Es wird zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung vom März 2012 zur Entwicklung des 2. Bauabschnitts des Technologieparks Stellung genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, u. a. die Herkunftsverteilung der Beschäftigten, Staus und Stauhäufigkeiten näher zu betrachten. • Die Entwicklung der Herkunftsverteilung am Standort Bur- 	<p>möglicher streng geschützter Feldvogelarten auf Haaner Gebiet betroffen wären, sind diese rechtlichen Grundsätze stets zu beachten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Ansiedlungen im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen oder um natürlich bedingte Ansiedlungen geschützter Arten handelt. Aktivitätsnachweise im Bereich Elp bestätigen die prinzipielle Habitat-Eignung dieses Raumes!</p> <p>Im Raum Elp finden für den Bebauungsplan Nr. 168 bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht statt. Auf Erkrather Stadtgebiet hat sich eine etwaige städtebauliche Planung im regionalplanerisch ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereich noch nicht hinreichend verfestigt, um einer Inanspruchnahme weiterer Flächen des Bereichs Elp auf Haaner Stadtgebiet für den Artenschutz entgegenzustehen.</p> <p>Neben der Fläche Elp werden auch auf weiteren Flächen Maßnahmen durchgeführt (z. B. aktuell im Bereich Haan-Birschels).</p> <p>Der Hinweis ist gegenstandslos. Die Maßnahmen im Bereich Kriekhausen dienen der temporären Stabilisierung der Haaner Feldvogelpopulationen im Vorgriff auf die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 168. Bereiche eines rechtskräftigen Bebauungsplans sind in keinem Fall betroffen.</p> <p>Der Anregung wurde i. R. der aktuellen Verkehrsuntersuchungen gefolgt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf der westlichen Millrather Straße (L 357) untersucht und bewertet (s. o.).</p> <p>Die Stellungnahme ist gegenstandslos. Die zitierte Verkehrsuntersuchung vom März 2012 beinhaltet auch die vormals geplante Ansiedlung der Firma Johnson Controls. Mit der Entscheidung der Firma, den neuen Gewerbestandort Haan nicht in Anspruch zu nehmen, sind alle diesbezüglichen Angaben hinfällig.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			scheid näher zu erläutern, • In der Zustandsanalyse und in den Prognosefällen ergänzend den Knoten Millrather / Ellscheider Straße zu berücksichtigen, • Eine ergänzende „Worst-Case-Analyse“ vorzunehmen, • Bei den Darstellungen zur Spitzenstundenbelastung die Straßenbezeichnungen zu vereinheitlichen.	Der aktuellen Verkehrsmengenberechnung (Runge und Küchler 2014) ist zu entnehmen, dass die Knotenpunkt-Belastungen deutlich geringer ausfallen werden.
56	Stadt Hilden		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
57	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
58	Landesbüro der Naturschutzverbände	19.01.2012	Die AGNU zitiert zu Anfang ihre Stellungnahme vom 04.02.2005 zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 162, in welcher erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden. Auf sie wird in der nun vorliegenden Stellungnahme noch einmal Bezug genommen. (Hinweis: Teile der zitierten Stellungnahme, wie das Thema „Sportanlage“ sind nicht mehr Gegenstand der aktuellen Bauleitplanung!) a) Wasser/Grundwasser Durch die AGNU wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mahrter Bachtal“ und der Quellbereiche befürchtet. Ebenso bestehen Bedenken gegen die erforderliche Erweiterung der Kläranlage Gruiten und der damit verbundenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Neandertal. b) Fauna/Flora/Landschaftsbild Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine regionale	Die vorgebrachte Stellungnahme war bereits Bestandteil der Abwägung im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 162. Hierzu zusammenfassend / ergänzend: Die Anregungen sind nicht begründet. Die Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet und für den Bereich Grundwasser werden im Rahmen der Umweltprüfung näher betrachtet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem gedrosselten Einlauf in den Mahrter Bach (bereits durch die Maßnahmen des 1. Bauabschnitts sichergestellt) die Niederschlagswasserspitzen, welche das Gewässer schon bei einem normalen Regenereignis auf Grund der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung belastet haben, nunmehr gekappt werden, siehe hierzu <u>Ausführungen unter Nr. 1.</u> (Anm.: Von den Naturschutzverbänden wird nicht zu Unrecht auf die mit landwirtschaftlicher Intensivnutzung oftmals verbundenen Erosionsschäden durch den mit der Bodenverdichtung einher gehenden, erhöhten Oberflächenwasserabfluss hingewiesen!) Die Erweiterung der Kläranlage Gruiten wird nicht mehr verfolgt. Anstatt dessen wird das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und das Schmutzwasser mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann übergeleitet. Den Anregungen wurde bereits im erforderlichen Maß entsprochen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten hat. Es werden mehrjährige Untersuchungen auch der Wintervogelbestände gefordert. Es wird kritisiert, dass das Landschaftsbild durch die Gewerbebebauung erheblich verändert wird. Auch die Geschosshöhen seien ungeklärt.</p> <p>c) Verkehr Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Sportanlage nicht mit im Verkehrsgutachten Berücksichtigung finden und die Berechnungen zur gewerblichen Nutzung werden hinterfragt. Auch die Belastungen aus südlicher und westlicher Richtung seien nicht ausreichend untersucht worden. Zudem wird der Beginn der Planung erst für möglich gehalten, wenn für den Kreuzungspunkt Polnische Mütze eine entsprechende Planung vorliege und die erforderlichen Mittel eingestellt sind.</p>	<p>Die Stadt Haan hat in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Untersuchungen zu der Avifauna, den Amphibien und zu den Reptilien erstellen lassen: Im Rahmen der <i>Umweltprüfung, Teilbereich Artenschutz, Faunistische Bestandserhebung und Bewertung</i> zum Bebauungsplan Nr. 162 wurden neben den Brutvogelbeständen auch Angaben zu den Nahrungsgästen und zu den Durchzüglern gemacht. Hierbei wurde auf Daten und Angaben des Landes NRW, auf das regionale Schrifttum (z. B. <i>Skiba 1993</i>) sowie auf Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen. Aus den v. g. Erhebungen und aus den aktuellen Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 war und ist ein „Alleinstellungsmerkmal“ der Fläche Kriekhausen als Nahrungs- und Winterhabitat in Bezug zur Landschaftseinheit der Mettmanner Lössterrassen nicht abzuleiten. Die Auffassung, dass eine mehrjährige Untersuchung durchzuführen ist, wird deshalb nicht geteilt. Zu den Brutvogelbeständen liegen inzwischen langjährige Bestandsaufnahmen (LANUV 2013: <i>Brutvogelatlas NRW</i>) sowie für den Raum Kriekhausen die Monitoringberichte 2008 bis 2016 vor. Im Rahmen der Umweltprüfung und im landschaftspflegerischen Begleitplan werden auch Aussagen zum Landschaftsbild getroffen. Die Gebäudehöhen werden Baugebiets bezogen durch entsprechende Festsetzungen begrenzt. Diese absolute Bauhöhenbegrenzung ist gegenüber einer Begrenzung von Geschosshöhen vorzuziehen, da Geschosshöhen gerade in Gewerbegebäuden stark variieren können.</p> <p>Die Anregungen sind nicht begründet. Die Sportanlage ist nicht Inhalt der Rahmenplanung, die Grundlage der Planung zum Technologiepark ist. Zudem gibt es zu dieser Maßnahme derzeit weder konkrete Planungsgrundlagen noch Beschlüsse, die eine vernünftige Betrachtung überhaupt ermöglichen. Für die gewerbliche Nutzung sind im Rahmen der seinerzeit für den gesamten Technologiepark erstellten Verkehrsuntersuchung* Belastungen entsprechend der damals geplanten Gewerbegebietsausweisungen (im Norden Hightechbetriebe, im Süden klassisches Gewerbe ggf. auch ein Logistikunternehmen) berücksichtigt worden. Das Gutachten stellt auch die geänderten Belastungszahlen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>d) Ausgleichsmaßnahmen Es wird vorgeschlagen, für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzliche Aufforstung von Ackerflächen sondern eine Extensivierung bzw. eine Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland vorzunehmen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Luftbewegungen im Plangebiet zu berücksichtigen.</p> <p>(Ergänzende Stellungnahme vom 19.01.2012:) 1./ Es wird auf die Darstellungen des Landschaftsplans vor Wirksamwerden der 18. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diesbezüglich ein Fehlen langfristigen Denkens kritisiert. Es wird befürchtet, dass mit der Planung eine Angebotsfläche</p>	<p>auf der Ellscheider und westlichen Millrather Straße dar. Die Verkehrszunahmen liegen im Maximalfall bei 800 bzw. 1200 KFZ/T. Eine weitergehende Betrachtung ist aufgrund der relativ geringen Zunahme nicht erforderlich. Die Belastung im Bereich des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ wird durch das Gewerbegebiet zunehmen. Gemäß dem Verkehrsgutachten ist für den 1. Bauabschnitt noch eine ausreichende Verkehrsqualität zu verzeichnen. Für die weiteren Bauabschnitte ist eine Umplanung des Knotenpunktes zwingend notwendig. Die erforderlichen Planungsmaßnahmen wurden hierzu nach Aufgabe der Sportplatzplanung und Sanierung der Sportanlage Gruiten in Kooperation mit dem Straßenbaulasträger eingeleitet. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für eine solche Planung war es nicht sinnvoll, den 1. Bauabschnitt erst nach Beendigung der Planungen zum Knotenpunkt „Polnische Mütze“ auszuführen. Zum hierzu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan siehe unter Nr. 53. *: R+T, Düsseldorf, Verkehrsuntersuchung Südliche Millrather Straße in Haan, Oktober 2004</p> <p>Den Anregungen wurde im Wesentlichen entsprochen. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wurde im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und es wurden die geplanten Maßnahmen in Fachbeitrag und Umweltbericht dargestellt. Eine Aufforstung ist nicht vorgesehen, sondern es werden Offenlandbiotope erhalten und aufgewertet. Auch für den BP Nr. 162 wurde i. Ü. als Ausgleichsmaßnahme keine Aufforstung durchgeführt. Das Umweltmedium Luft/Klima wurde im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Kritik wird zurückgewiesen. Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, welcher hier das Entwicklungsziel A 1.2-16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ darstellt. Unter Nr.1.2 des zugehörigen Um-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>geschaffen wird, welche anschließend jahrelang brach liegt. Gleichzeitig wird auf den überproportionalen Flächenzuwachs Haans in den letzten 10 Jahren hingewiesen. Weiterer Freiraum soll nicht bebaut werden, bevor die bestehenden Leerstände ausgenutzt worden sind. Der Innenentwicklung ist Vorrang gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Böden im Außenbereich zu geben.</p> <p>2./ Es wird Widerspruch zur Begründung des Vorentwurfs erhoben, in welchen die Verkehrsverhältnisse als akzeptabel bezeichnet werden. Die vorhandenen Straßenengstellen bedingen Unfälle.</p> <p>3./ Bedenken gegen die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltenen Aussagen zum klärpflichtigen Abwasser. Es wird befürchtet, dass zusätzlich anfallende Abwässer vor Fertigstellung der Überleitung zum Klärwerk Mettmann Schmutzwasser in die Düssel gelangt.</p>	<p>weltberichts heißt es: <i>„Das Planvorhaben steht derzeit im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes. Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 4.06.2007 treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft.“</i> In der Begründung und im Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung ausführlich beschrieben und mit der sogen. „0-Variante“ verglichen. In der Abwägung wurde der Entwicklung des Technologieparks Vorrang vor dem Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Die auch aktuell bestehende, starke Nachfrage von großflächigen Betrieben, für die in den bestehenden Gewerbegebieten keine ausreichend dimensionierten Flächen vorhanden sind, und die bereits fast vollständige Belegung des 1. Bauabschnittes bestätigen das Abwägungsergebnis.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Unter Nr. 3.3 der Begründung wird die Aussage des Landesbetriebes Straßen zitiert, wonach die <u>heutigen</u> Verkehrsverhältnisse auf der Millrather und Gruitener Straße akzeptabel sind. Im Sinne der Auffassung der AGNU wird die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen NRW den betreffenden Straßenabschnitt ertüchtigen. Zum hierzu im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan siehe unter Nr. 53.</p> <p>Die Bedenken sind gegenstandslos. In der Begründung wird dargelegt, dass die Kläranlage Gruitener aufgegeben wird. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme zur gesamthaften Entsorgung des Schmutzwassers im Ortsteil Gruitener wurde im Jahr 2015 begonnen; die Fertigstellung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>4./ Bedenken gegen die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltenen Aussagen zum Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Oberflächenwasser der Straße werde wie bisher ungeklärt in den Mahnerter Bach eingeleitet, • die zusätzlich aus dem Plangebiet anfallenden Regenwassermengen werden die Abflussströme zu Lasten einer effektiven Klärung beschleunigen; Abflussspitzen können aber nach Aussage des BRW nicht schadlos in den Mahnerter Bach eingeleitet werden, • die zu erwartende Häufigkeitszunahme des Trockenfallens des Oberlaufs wird ungenügend behandelt. 	<p>Die Bedenken sind gegenstandslos.</p> <p>Das Oberflächenwasser der Straße wird über Seitengräben und ein darunter liegendes Drainagerohr in den Mahnerter Bach geleitet. Der Kreis Mettmann hat im Tiefpunkt westlich der Ellscheider Straße ein Regenklär-/ Regenrückhaltebecken errichtet, welches das Oberflächenwasser der Ellscheider- und der Millrather Straße sowie der Niederbergischen Allee aufnimmt und gedrosselt in den Mahnerter Bach einleitet.</p> <p>Die bereits im Westen des ersten Bauabschnitts fertig gestellten Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken sind für das gesamte im Rahmenplan vorgesehene Gewerbegebiet (1. und 2. Bauabschnitt) ausgelegt und dimensioniert. Abflussspitzen aus „normalen“ Starkregenereignissen sind somit nicht zu besorgen, weshalb auch der Bau eines Hochwasser-Rückhaltebeckens im Talraum des Mahnerter Baches nicht vorgesehen ist (die damalige, aus heutiger Sicht überholte Einschätzung des BRW, zitiert unter Nr. 2.5 des Umweltberichts zur 18. FNP-Änderung, postuliert noch die Notwendigkeit eines solchen Beckens).</p> <p>Das Trockenfallen des Oberlaufs wird unter Nr. 2.5 des Umweltberichts zur 18. FNP-Änderung thematisiert: Hiernach betrifft der Verlust von Wasserzustrom im Oberlauf durch den Entzug des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet etwa 30 % des Einzugsgebietes des Mahnerter Baches. Ein Trockenfallen des Gewässer oberlaufes ist in Zukunft häufiger zu erwarten und wird u. U. eine längere Gewässerstrecke betreffen.</p> <p>Der Oberlauf des Mahnerter Baches erstreckt sich auf einer Länge von knapp 700 m von der Ellscheider Straße nach Osten über die Hofschaf Kriekhausen und von da an in der Talachse bis etwa auf Höhe des Autobahn-Wegedurchlasses zum Gewerbegebiet „Höfgen“. Der Bachlauf ist östlich Kriekhausen durch Drainagemaßnahmen weit gehend überprägt und in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Aber auch westlich hiervon ist der Bachlauf bereits heute durch abschnittsweise dichtes Heranrücken von Ackerflächen und die Anlage eines eutrophierten Teiches im Hauptstrom stark beeinträchtigt. Bezogen auf diesen Zustand sind die oben beschriebenen Auswirkungen von eher geringer gewässerökologischer Bedeutung.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>5./ Hinweis zu Nr. 9 (?) der Begründung des Vorentwurfs, dass ein artenschutzbezogener Ausgleich nachgewiesen werden muss. Es wird aus einer diesbezüglichen Ausarbeitung von <i>Sigrid und Joop van de Sande</i> zitiert. Hierin werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraumes, zur Beschaffenheit des von der Bauleitplanung betroffenen Bruthabitats, zum Schutzstatus der heimischen Wiesenvögel gemacht und die Eignung der von der Bauleitplanung betroffenen Landwirtschaftsflächen als Bruthabitat hervorgehoben, • die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Stabilisierung der loka- 	<p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplans Nr. 168 wird dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gegenüber dem artenschutzrechtlichen Ausgleich voraussichtlich ein höheres Gewicht, als beim Bebauungsplan Nr. 162 zukommen (der Artenschutz i. R. des Bebauungsplans Nr. 162 erfolgt im Vorgriff auf die Entwicklung des 2. Bauabschnittes!).</p> <p>Die Stadt hat zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bereits umfangreichen Grunderwerb von Flächen im Bereich des Oberlaufs getätigt. Somit besteht die Möglichkeit, im Rahmen gesamthafter, ortsnaher ökologischer Aufwertungsmaßnahmen auch die Gewässerqualität dieses Bachabschnittes zu verbessern (Entfernung der Drainage, Etablierung einer extensiven Weidewirtschaft in der Talmulde, Anlage einer Blänke usw.). Dies wurde bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs in Abstimmung mit den Fachbehörden und Verbänden vertiefend thematisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; den geforderten artenschutzrechtlichen Anforderungen wird durch Begutachtung im Bebauungsplanverfahren, soweit erforderlich durch Abschluss von Verträgen über Artenschutzmaßnahmen und im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entsprochen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in den Begründungen zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 162 ausführlich abgewogen; sie wird gleichermaßen auch im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 thematisiert. Das im Landschaftsplan für die Fläche des Technologieparks dargestellte Entwicklungsziel wird in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht zitiert: Gerade, weil die Flächen (im allgemeinen, landschaftsplanerischen Sinne) als nicht wertvoll eingestuft werden, sind sie „mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern“!</p> <p>Die Lebensraumansprüche und der Schutzstatus der betroffenen Feldvogelarten sind der Verwaltung bekannt und in den zur Bauleitplanung angefertigten Fachgutachten hinlänglich beschrieben. Es bedarf hierzu keiner weiteren Ausführungen.</p> <p>Die Brutbestände des Standorts Kriekhausen unterlagen von 2004</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>len Population bis zur Realisierung des 2. Bauabschnittes im Bereich Kriekhausen in Frage gestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wirksamkeit der artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sogen. „CEF-Maßnahmen“) insbesondere auf der Fläche „Elp“ bezweifelt und hierzu aus der <i>Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung, Büro Selzner, 2005</i> zitiert, • der <i>Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung, Büro Selzner, 2006</i> widersprochen, da das Plangebiet sehr wohl als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten genutzt werde. 	<p>bis 2006 starken Schwankungen, blieben von 2008 bis 2010 hingegen bei vergleichbarer, durchschnittlicher Bestandsdichte konstant. Die Bestandsschwankungen bis 2006 entsprechen der Charakteristik intensiv bewirtschafteter Ackerstandorte (ATLAS DER BRUTVÖGEL NRW, LANUV 2013). Der positive Einfluss der seit 2008 hier durchgeführten CEF-Maßnahmen zumindest als Nahrungshabitat ist den Monitoringberichten zu entnehmen. Die Ergebnisse des Monitorings zeigen auch, dass die Entwicklung des 1. Bauabschnittes im Jahr 2009, insbesondere des Amada-Geländes, auf die Brutreviere Kriekhausen keinen wesentlichen, negativen Einfluss hatte.</p> <p>Mit der Fläche Elp existiert eine erfolgreiche Ausgleichsfläche und weitere Maßnahmen im Raum Mettmann kommen hinzu. Auch die Optimierungsmaßnahmen auf den städtischen Flächen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 werden zukünftig zu einer Verbesserung der Habitatfunktionen in Kriekhausen führen.</p> <p>Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im Bereich Elp wird durch das Monitoring belegt; die Kiebitzvorkommen werden auch von der AGNU nicht (mehr) bestritten. Dass diese Maßnahmen alleine ausreichend sind, wird weder von der Verwaltung, noch von der Unteren Landschaftsbehörde behauptet. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen im Bereich der Mettmanner Lössterrassen (Bezugsraum für die lokale Population) vorgesehen (siehe hierzu unter Nr. 1).</p> <p>Auch wenn das Plangebiet eine Funktion als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten hat, ist festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Belange jedenfalls nicht in erheblichem Maße berührt sind, da das Plangebiet für diese Arten kein <u>Alleinstellungsmerkmal</u> als „Trittsteinbiotop“ besitzt, sondern in der Umgebung Ersatzflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen ökologischen Aufwertung der durch intensive Landwirtschaft und Flächendrainagen stark überformten Muldenflächen im Talschluss des Mahrner Baches im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 ein erhebliches Aufwertungspotential auch für diese Vogelarten verbunden ist (Entwicklung als <i>extensives Grünland mit</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>6./ Es wird noch einmal auf die <i>Faunistische Bestandserhebung und Bewertung, Büro Selzner, 2005</i> Bezug genommen, in welcher ein völliges Verschwinden des Kiebitz auf den Restflächen prognostiziert wird.</p> <p>7./ Es wird angeregt, im Bebauungsplan Festsetzungen zur klimaschonenden Bauweise sowie zur Verwendung erneuerbarer Energien zu treffen. Dies solle grundsätzlich durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 (1) Nr. 4 BauGB mit den anzusiedelnden Betrieben gesichert werden.</p> <p>8./ Es wird eine Planung gefordert, welche dem Grundsatz des § 1 (5) BauGB entspricht.</p>	<p><i>periodischer Wasserführung im Muldentiefsten, siehe unter Nr. 1).</i></p> <p>Der Hinweis ist gegenstandslos. Das Monitoring 2008 und 2012 belegt Aktivitäten des Kiebitz auch südlich und westlich des ersten Bauabschnitts und ein Gutachten zum geplanten Einbau von Oberboden auf diesen Flächen weist für 2010 sogar einen Brutversuch nach (Ökoplan, Essen, 2010). Es erscheint somit auch künftig möglich, dass es zu einzelnen Brutansiedlungen westlich von Kriekhausen kommt. Dennoch wird aufgrund der künftig eher suboptimalen Habitateignung längerfristig von einem Verlust dieses Brutreviers ausgegangen. Die CEF-Maßnahmen haben somit ausdrücklich zum Ziel, an anderer Stelle Ersatzhabitate für die gesamte Kriekhausener Teilpopulation bereit zu stellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Bebauungsplan wird zwar nicht explizit auf die Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie und energiesparendem Bauen hingewiesen. Grundsätzlich schließt der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen jedoch entsprechende Nutzungen und Bauweisen nicht aus. Im Gegenteil ist das Plangebiet durch seine Südexpansion z.B. für die Nutzung von Solarenergie sehr geeignet. Eine Festlegung über städtebauliche Verträge ist nicht möglich, da der Bebauungsplan als „Angebotsbebauungsplan“ für eine Vielzahl möglicher Betriebe angelegt ist. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge können entsprechende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Der Forderung wird im Rahmen der Planung entsprochen. Mit der Planung soll die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht werden, welches mittel- und langfristig das bestehende Gewerbeflächendefizit in der Stadt Haan decken kann und die Stadt wieder in die Lage versetzt, aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben. Bereits im Rahmen der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 162 und zur 18. FNP-Änderung wurden die Stellungnahmen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Gewerbeflächenbedarf ausführlich bearbeitet und abgewogen. In den jeweiligen Planbegründungen sind hierzu entsprechende Ausführungen enthalten. Möglichkeiten der Innen-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>9./ Es wird der Begriff der „lokalen Population“ unter Zitat des Büros Selzner thematisiert und auf die negative Entwicklung des Erhaltungszustands im Kreis Mettmann verwiesen. Auf Grund des zu allgemein gehaltenen Vertrages mit dem Landwirt im Bereich Elp ist es nicht gelungen, einen Ersatzlebensraum für die Kiebitzpopulation zu schaffen.</p>	<p>entwicklung durch Wiedernutzbarmachung bzw. Nachverdichtung von Flächen bestehen im Stadtgebiet Haans nicht im erforderlichen Umfang. In der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange wird daher der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Stadt Haan der Vorrang gegeben. Die betrifft sowohl die Beanspruchung durch Gewerbebebauung wie auch die Beanspruchung durch Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland). Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch ein kompaktes Bauungskonzept und eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Das Büro Selzner hatte in seiner Untersuchung aus dem Jahre 2005 zum Populationsbegriff noch eine restriktive Auffassung vertreten. Dies ist auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden, da zu den Begriffsdefinitionen damals noch keinen Konsens existierte und insofern „in dubio pro reo“ argumentiert werden musste. Erst in den darauf folgenden Jahren wurden mit dem Erlass der <i>Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – nunmehr vorliegend in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010</i> die Definitionen landesweit festgelegt. Die Planung orientiert sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit an den Vorgaben der obersten Fachbehörde des Landes, dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV). Demnach ist bei Arten mit flächiger Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit zu beziehen. (Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen, wie die von Gemeinden oder Kreisen zugrunde gelegt werden.) Im Einvernehmen mit den Gutachtern und der Unteren Land-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>schaftsbehörde wurde die naturräumlich klar abgegrenzte Landschaftseinheit der „Mettmanner Lößterrassen“ als Bezugsraum für die lokalen Populationen der hiesigen Feldvögel festgelegt.</p> <p>Zum Verweis der AGNU auf ungünstig erfolgte Artenschutzmaßnahmen im Bereich Elp: Beider Maßnahmenfläche Elp erfolgte während des ersten (auf 5 Jahre angelegten) Maßnahmezeitraumes keine Besiedlung durch Kiebitze. Die Ursachen hierfür liegen vermutlich in der ungünstigen Lage und Neigung der Maßnahmenfläche. Eine Möglichkeit zur Änderung des Vertrags innerhalb der Laufzeit bestand nicht. Dieser handwerkliche Fehler bei der Vertragsgestaltung wurde mit dem Anschlussvertrag behoben. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auch die Maßnahmen der ersten Vertragslaufzeit zumindest in ihrer optischen Wirkung die aktuell nachgewiesene Verlagerung der Kiebitze in Richtung Elp eingeleitet bzw. angestoßen haben: Jedenfalls wurden bereits ab 2009 Aktivitätsnachweise auf näher an den ursprünglichen Brutplätzen gelegenen, „zufällig“ kompatibel bewirtschafteten Flächen verzeichnet, was dazu bewog, die Maßnahmen des darauf folgenden Vertrags auf diese Flächen zu verlagern. Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird durch die ab dem Jahr 2013 nachgewiesenen Reviere im Bereich der Maßnahmenfläche bestätigt.</p> <p>Zum Verweis der AGNU auf eine negative Entwicklung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen: Bezogen auf die Flächen des 1. Bauabschnitts wurde sowohl von Seiten der Gutachter als auch der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann (ULB) befunden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 die Funktion der betroffenen Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang noch nicht unmittelbar gefährdet werde und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan Nr. 162 nicht ausgelöst werden. Diese Einschätzung hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Die Monitoringberichte der Jahre 2008 – 2016 belegen für das Kiebitzvorkommen in Kriekhausen, dass die Bestandszahlen bei artkompatibler Bewirtschaftung (Anbau geeigneter Feldfrüchte,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>10./ Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis von erfolgreich durchgeführten „CEF-Maßnahmen“ zu erbringen ist und die vor Eintreffen der Vögel in 2013 rechtzeitige Herstellung geeigneter Flächen gefordert.</p> <p>11./ Es wird angeregt, für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließ-</p>	<p>wie z. B. Ackerbohnen, Rüben oder Kartoffeln) konstant blieben und dass die Entwicklung des 1. Bauabschnitts in unmittelbarer Nachbarschaft hierauf keinen negativen Einfluss hatte. Erst mit der ab 2012 eintretenden Verschlechterung der Habitatbedingungen (höherer Anteil inkompatibler Feldfrüchte / Zuschnitt und Lage der kompatibel bewirtschafteten Flächen) verwaisten auch die Brutreviere. Der dominierende Einfluss der Landwirtschaft wird hier überdeutlich!</p> <p>Die von der AGNU zitierten, allgemeinen Bestandsrückgänge liegen ursächlich nicht in der Entwicklung des 1. Bauabschnitts, sondern vielmehr in der auch seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes als Hauptursache erkannten Intensivierung der Landwirtschaft („Vögel der Agrarlandschaften“, NABU 2013). So wurde der Erhaltungszustand der Population des Kiebitz in der biogeografischen Region noch im Jahr 2013 als „günstig“ angegeben. Erst seit Aktualisierung der Angaben zum Erhaltungszustand (LANUV 2014, BfN 2014) werden die deutlichen, primär den Veränderungen in der Landwirtschaft zuzuschreibenden Rückgänge dokumentiert und der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region nunmehr als „schlecht“ eingestuft.</p> <p>Mit der Etablierung neuer Brutmöglichkeiten im Raum Mettmann kann mit ausreichender Prognosesicherheit gewährleistet werden, dass durch Vorhaben i. R. des BP Nr. 168 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im Bereich Elp wird durch das Monitoring belegt; die dortigen Kiebitzvorkommen werden auch von der AGNU nicht (mehr) bestritten. Außerdem werden weitere Maßnahmen im Bereich der lokalen Population durchgeführt; deren Wirksamkeit kann plausibel und nachvollziehbar prognostiziert werden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Festsetzung von Dachbegrünungen scheidet wegen der bei</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			lich die Pflanzung heimischer Gehölze zuzulassen, sowie die Anlage von Teichen mit aufzunehmen. Außerdem wird die Festsetzung von Dachbegrünungen gefordert.	großen Gewerbehallen hiermit verbundenen, unverhältnismäßig hohen Investitionskosten aus. Ebenso werden keine „reinen Ausgleichsmaßnahmen“, wie z. B. Teiche, im Plangeltungsbereich festgesetzt, weil die städtischen Erfahrungen mit derartigen Festsetzungen auf privaten Flächen gezeigt haben, dass es stets zu Umsetzungsdefiziten kommt und eine Kontrolle nicht leistbar ist. Für festzusetzende Pflanzungen als Eingriffsminderungsmaßnahmen im Gewerbegebiet werden in Analogie zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 162 Pflanzlisten aufgestellt, welche dem geforderten Kriterium weitest gehend entsprechen. Für festzusetzende Pflanzungen im Bereich der Kompensationsfläche ist die Verwendung heimischer Gehölze obligatorisch, wenn möglich, sind sogar Gehölze regionaler Herkunft zu verwenden.

Öffentliche Diskussionsveranstaltung vom 23.06.2014 gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Thema	Inhalt	Folgerungen für die Planung
Verkehrerschließung			
1		Es wird kritisiert, dass die Entwicklung des 2. Bauabschnitts zu einer Mehrbelastung der Millrather Straße zwischen der Eisenbahnbrücke und der Einmündung der Hochstraße führt, sofern kein Brückenneubau einschließlich der Anlage eines Kreisverkehrs erfolgt.	Die Kritik ist gegenstandslos. Der durch den Technologiepark resultierende Verkehr wird ausschließlich über die Niederbergische Allee abgewickelt. Mit der Vollendung des 2. Bauabschnitts wird auch der Durchgangsverkehr zunehmend und mit Vollendung des Bahnbrücken-Neubaus und des Kreisverkehrs endgültig von der Millrather Straße auf die Niederbergische Allee verlagert. Hierdurch wird eine Reduzierung von -1.900 Kfz/Tag auf der Millrather Straße erzielt (s. Prognose 2025, Variante 2). Die Prognose 2025, Variante 1 (ohne Brückenneubau und Kreisverkehr) weist für die Millrather Straße eine auch durch die Entwicklung des Technologieparks bedingte Mehrbelastung aus. Die Prognose ist aber insofern hypothetisch, da von einer Realisierung dieser Bauwerke in naher Zukunft, jedenfalls weit vor dem Jahr 2025 auszugehen ist. So wird in Kürze mit den Baugrunduntersu-

			chungen zur Erstellung des neuen Brückenbauwerks durch den Landesbetrieb Straßen NRW begonnen.
2		Es wird darauf hingewiesen, dass der Radweg vor der Firma Amada in einem schlechten Zustand sei und deshalb zu verbessern ist.	Eine Relevanz für die Bauleitplanung besteht nicht. Die Verwaltung wird den Straßenbaulastträger auf den schlechten Zustand des Radweges hinweisen und um entsprechende Verbesserung bitten.
3		Der im Bebauungsplan vorgesehene Straßenausbau wird als überdimensioniert kritisiert. Insbesondere die Längsparkstreifen sollen entfallen, da die Stellplätze für Angestellte und Besucher auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken nachzuweisen sind.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anlage von öffentlich nutzbaren Parkplätzen ist in Gewerbegebieten (<i>Anm.: ebenso, wie in Wohngebieten</i>) üblicher Standard und soll Parkdruck auf die anliegenden Wohnbereiche verhindern. Der Fahrbahnquerschnitt muss einen reibungs- und gefahrlosen Begegnungsverkehr Lkw-Lkw ermöglichen und wurde nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RAST 06) dimensioniert.
4		Es wird vorgetragen, dass die Gruitener Straße für eine weitere Verkehrszunahme nicht ausgelegt sei. Insbesondere die Fahrbahnbreite sei für den Begegnungsverkehr Lkw-Lkw nicht ausreichend so dass auf die Bankette ausgewichen und so der Straßenaufbau von den Rändern her zerstört werde. Es sei eine erhöhte Unfallgefahr zu erwarten. Die Stadt habe gegenüber den Anliegern eine Fürsorgeverpflichtung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrsgerechte Instandhaltung/Instandsetzung des Straßenzugs Millrather Straße / Gruitener Straße liegt in der Zuständigkeit des Landes NRW als Straßenbaulastträger und ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Prinzipiell ist die Leistungsfähigkeit der Straße für die Aufnahme des prognostizierten Mehrverkehrs lt. den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens ausreichend.
Schallemissionen			
5		Es wird angeregt, bei der Berechnung des Straßenverkehrslärms zu berücksichtigen, dass die Straßenoberfläche der Millrather Straße sehr uneben ist, so dass ein höherer Lärmpegel resultiert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der schalltechnischen Untersuchung wird die Berechnungsgrundlage aus einem Mittelwert gebildet, in welchem gleichermaßen Abschnitte mit rauhem Belag und solche mit glattem Belag berücksichtigt sind. Insofern wird der Anregung Rechnung getragen.
6		Es wird angeregt, die Millrather Straße für den Durchgangsverkehr auch für den Fall, dass der Kreisverkehr nicht, oder wesentlich später realisiert wird, unattraktiv zu machen, um so die Lärmemissionen durch den Durchgangsverkehr zu minimieren.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit bestehende Übereckbeziehung wird nach Realisierung des 2. Bauabschnitts Ursache für die nicht erfolgende Verlagerung heutiger Verkehrsmengen von der Millrather Straße auf die Niederbergische Allee sein (s. Prognose 2025, Variante 1). Solange der Brückenneubau und der Kreisverkehr noch nicht fertiggestellt sind, wird durch entsprechende Ausschilderung bewirkt werden, dass der Ziel- und Quellverkehr zum Technologiepark direkt auf die Niederbergische Allee geleitet wird.
Artenschutz			
7		Die kartierten Vogelarten wurden als sehr störungsempfindlich	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

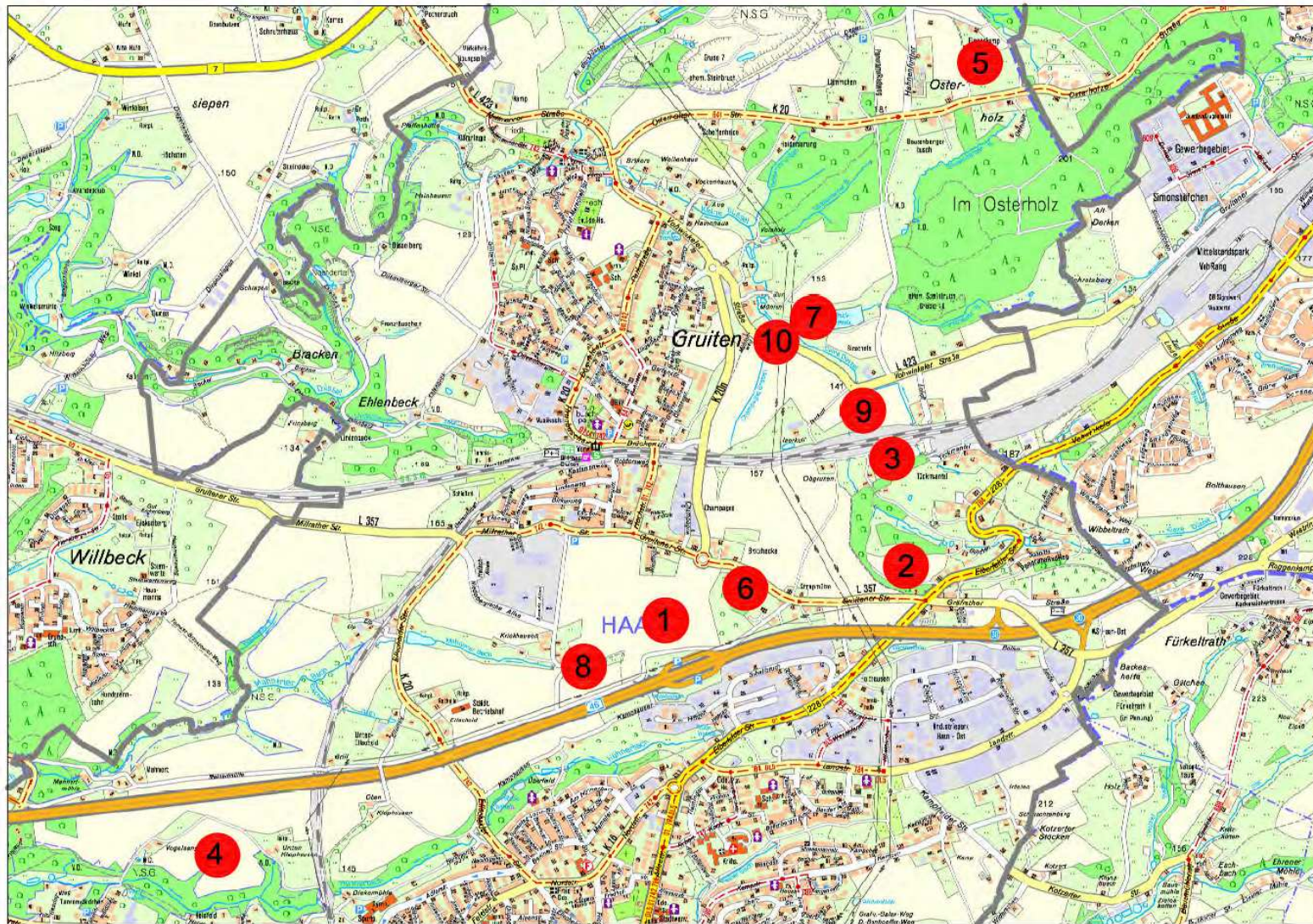
		dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird bezweifelt, dass die artbezogenen Schutzmaßnahmen für die Planung wirksam werden können, da auch im Planungsumfeld mit einer Zunahme von Störungen zu rechnen sei.	Die Artenschutzmaßnahmen müssen wirksam sein; dies setzt eine entsprechend störungsarme Umgebung voraus. Dadurch, dass die Maßnahmen nicht auf eine Fläche festgelegt sind, sondern innerhalb der vorbestimmten Eignungsräume „wandern“ können, kann auf eintretende Verschlechterungen, wie zum Beispiel zunehmende Störungen kurzfristig reagiert werden.
8		Aus Sicht des ehrenamtlichen Naturschutzes wird unterstellt, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich insgesamt nicht erbacht sei. Bei der Entwicklung des 1. Bauabschnittes habe die AGNU in Erwartung eines ausreichenden Ausgleichs noch stillgehalten; die zwischenzeitig durchgeführten Maßnahmen auf Flächen des 2. Bauabschnitts werden als nicht fachgerecht angesehen und auch die übrigen Maßnahmen auf externen Flächen seien in ihrer Wirksamkeit unzureichend. Ohne eine deutliche Steigerung des Maßnahmenumfangs bzw. der Maßnahmenwirksamkeit könne der Klageweg nicht ausgeschlossen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Verwaltung und der Gutachterin wird auf die positiven Ergebnisse des Monitorings verwiesen. Bei der Entwicklung des 1. Bauabschnitts wurden noch keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst. Rein rechtlich wird der Artenschutzausgleich als erfüllt angesehen. Allerdings wird eingeräumt, dass die Maßnahmen sowohl auf der Haaner Fläche, wie auch auf den externen Flächen noch verbessert werden können.
9		Es wird gefragt, ob die Maßnahmen dauerhaft wirksam sein sollen.	(Antwort der Verwaltung) Es wird bestätigt, dass die Maßnahmen dauerhaft wirksam sein müssen.
10		Es wird gefragt, ob der im Vortrag erwähnte Leitfaden des MKULNV NRW „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (2013) auf einer Änderung des Europarechts basiert.	(Antwort der Verwaltung) Der Leitfaden des LANUV resultiert nicht auf einer aktuellen Änderung des Europarechts; vielmehr ist er eine Reaktion auf die bei der Anwendung des Europarechts zu Tage tretende Schwierigkeit, der Anforderung Folge zu leisten, einen Nachweis zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen (<i>vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz</i>) zu führen. In dem Leitfaden wird daher das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammenfasst und unter Berücksichtigung der in NRW herrschenden Rahmenbedingungen (<i>Verbreitung der Arten, regionale Habitatpräferenzen</i>) bewertet. Im Ergebnis ist bei dem Typ Artenschutzmaßnahmen, wie sie im vorliegenden Fall durchgeführt wurden, lediglich ein struktureller Nachweis zu führen, da die prinzipielle Eignung in ausreichendem Maße belegt ist. Bei sachgerechter Durchführung der Maßnahmen und entsprechender Dokumentation ist es somit nicht von Belang, ob die Fläche dann tatsächlich alljährlich von den Zielarten besiedelt wird, da ein Ausbleiben der Zielarten auch durch diverse andere, nicht beeinflussbare Faktoren bedingt sein

			kann.
11		Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des 2. Bauabschnittes nur begonnen werden darf, wenn dauerhaft gesichert sei, dass die betroffenen Populationen vollständig verlagert worden sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die Rechtssicherheit der Planung ist es von Bedeutung, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen durch das Vorhaben nicht relevant verschlechtert. Aus Sicht der Verwaltung und in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann ist diese Bedingung erfüllt.
12		Es wird angeregt, nur die nördlichen Flächen zu bebauen (<i>Anm.: GE_{1,3} und GE₁₁ -Gebiete des Planentwurfs</i>) und die südlichen Flächen von Bebauung freizuhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Die städtebauliche Konzeption wurde bereits bei der 18. FNP-Änderung thematisiert und gesamthaft für den geplanten Technopark abgewogen. Mit der Planung soll die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht werden, welches mittel- und langfristig das bestehende Gewerbeflächendefizit in der Stadt Haan decken kann und die Stadt wieder in die Lage versetzt, aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben. Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung bzw. Nachverdichtung von Flächen bestehen im Stadtgebiet Haans nicht im erforderlichen Umfang. In der Abwägung aller Belange wird daher der Flächenentwicklung in der geplanten Form Vorrang gegeben.
Naturschutzrechtlicher Ausgleich			
12		Es wird kritisiert, dass durch die Planung ein doppelter Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen bewirkt wird: durch die Bebauung und durch die Ausgleichsmaßnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der vorgesehenen, städtischen Ausgleichsfläche soll keine „konventionelle“ Ausgleichsmaßnahme, etwa eine Anpflanzung von Gehölzen, vorgenommen werden. Vielmehr ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung geplant, allerdings in extensiver Form. Hierdurch sollen auch die von der Planung betroffenen Offenlandarten profitieren (s. unter Nr. 13).
13		In einem Erörterungstermin vom 30.06.2014 haben die Vertreter der örtlichen Landwirtschaft alternative Ausgleichsflächen vorgeschlagen und mit der Verwaltung diskutiert. Hierbei handelt es sich um Flächen in den Bereichen Gütchen, Tückmantel, Vogelgang, Osterholz, Brotzhecke, Birschel, der ehem. Wassergewinnungsanlage Gruiten sowie Abschnitte des Mahnerter Baches und eines Abzugsgrabens bei Birschel. Die Landwirte verweisen auf die sehr guten Ackerwertzahlen im Plangebiet und sprechen sich dafür aus, neben der Inanspruchnahme durch die geplante Bebauung nicht auch noch hochwertigen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.	Den Anregungen wird nicht entsprochen: Die vorgeschlagenen Flächen wurden vom beauftragten Landschaftsplanungsbüro und von der Verwaltung unter naturschutzfachlichen Aspekten sowie unter Aspekten der Realisierbarkeit geprüft und bewertet (s. Anhang am Schluss der Tabelle). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die in den Bebauungsplan übernommene, städtische Ausgleichsfläche südlich und östlich der Niederbergischen Allee die größten Potentiale für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bietet. Da auf dieser Fläche in erster Linie Offenlandarten gefördert werden sollen, bedeutet dies, dass die Flächen auch weiterhin bewirtschaftet werden müssen, jedoch ex-

			tensiv und ausschließlich unter Artenschutzaspekten. Dass der Boden hierbei nicht seinem Potential entsprechend genutzt wird, ist unbestritten; die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch gegenüber den früher üblichen Aufforstungsmaßnahmen als eine deutliche Verbesserung anzusehen.
14		Es wird angeregt, verstärkt Ausgleichspotentiale innerhalb der Baugebiete zu nutzen, zum Beispiel Zierrasenflächen ökologisch aufzuwerten.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Baugebiete, welche über die städtebaulich begründeten, grünordnerischen Festsetzungen hinaus gehen (Einzelbaumpflanzungen, Gestaltung von Stellplätzen und sonstigen Freiflächen) würde wegen der zumeist mangelnden Akzeptanz der Eigentümer den Erlass von Pflanzgeboten erfordern. Die in der Folge erforderliche dauerhafte Kontrolle ist auch personell nicht leistbar. Freiwillige Aufwertungen der Grünflächen im Plangebiet sind aber möglich.
15		Es wird angemahnt, bei der Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs nicht einseitig mit dem ehrenamtlichen Naturschutz zu kooperieren, sondern die Landwirtschaft gleichrangig einzubeziehen.	Der Anregung wurde im Rahmen der weiteren Planentwicklung gefolgt (s. unter Nr. 13).
16		Es wird angeregt, verstärkt innerstädtische Ausgleichspotentiale zu nutzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der weiteren Bearbeitung des Planverfahrens soweit möglich in die Abwägung einbezogen. Dem steht jedoch entgegen, dass die Stadt Haan auch dem im Baugesetzbuch verankerten Gebot der Innenentwicklung und –verdichtung nachzukommen hat.
17		Es wird gefragt, ob der geplante Grünzug auch als Ausgleichsmaßnahme gelte.	(Antwort der Verwaltung) Der ökologische Wert des geplanten Grünzugs wird in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit aufgenommen.
weitere Wortbeiträge			
18		Es wird auf die erhöhte Empfindlichkeit der Wohnnutzungen an der Windfoche gegenüber einer heranrückenden Bebauung im Rahmen des 2. Bauabschnitts hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Für den Bebauungsplan Nr. 168 wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Den Vorgaben dieser Untersuchung folgend wurden für die geplanten Gewerbegebiete Festsetzungen zur Lärmkontingentierung getroffen. Gleichzeitig wurden die Abstände der geplanten Gewerbebebauung zu den vorhandenen Wohngebäuden gegenüber dem Vorentwurf vergrößert (siehe auch unter Nr. 20). Den Raumempfindlichkeiten wird des Weiteren durch Festsetzungen zu den maximalen Gebäudehöhen Rechnung getragen: so sollen höhere Gebäude auf die topographisch tiefer geleg-

			nen Bereiche des Plangebiets beschränkt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die südlich gelegene Ortslage Kriekhausen städtebaulich vertretbar, da die Neubebauung hier keine Verschattungswirkung auslösen kann und zusätzlich durch die zukünftige Baumkulisse der Niederbergischen Allee optisch abgeschirmt wird.
19		Es wird gefragt, ob die Planstraße zur Erschließung des geplanten Gewerbegebiets erst gebaut werde, wenn der 2. Bauabschnitt vollständig entwickelt sei.	(Antwort der Verwaltung) Die Realisierung der Planstraße ist zwingende Voraussetzung zur Entwicklung des 2. Bauabschnitts. Anderslautende Aussagen resultierten aus der vormals beabsichtigten Ansiedlung der Firma Johnson Controls und sind für die das laufende Bauleitplanverfahren nicht mehr relevant.
Schreiben der Anwohner Windfoche vom 05.07.2014 im Nachgang zur Diskussionsveranstaltung			
20		Die vorgesehene Breite der Abstandsgrünfläche zwischen den Gärten der Windfoche und dem gepl. Gewerbegebiet wird als nicht ausreichend erachtet. Die Einbeziehung von Gartenflächen in die Abstandsfläche wird abgelehnt. In Anlehnung an die Breite der Grünfläche entlang der Millrather Straße wird gefordert, dass zwischen den Gärten der Windfoche und dem geplanten Gewerbegebiet ebenfalls eine Abstandsgrünfläche von 30 m Breite festgesetzt wird.	Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen. Gegenüber dem Bebauungsplan-Vorentwurf wird die Breite der Grünfläche westlich der Windfoche analog zur Breite südlich der Millrather Straße von 15 m auf 25 m erhöht. Die Einbeziehung der aus der ehemaligen Ackerflur hinzuerworbene, seit 2005 als Gartenerweiterung genutzte private Gartenfläche in den Grünzug südlich der Windfoche ist aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt: Zwar ist die öffentliche Grünfläche südlich dieser Gartenerweiterung verschmälert (Breite 13 bis 20 m), andererseits jedoch profitiert das betreffende Grundstück von der westlich ansetzenden Grünverbindung zur Planstraße B. Hierdurch wird die räumliche Wirkung der geplanten Gewerbegebiete auf das Grundstück zusätzlich gemindert.

Im Erörterungstermin vom 27.06.2014 seitens Herrn I. und Herrn R. vorgeschlagene, alternative Ausgleichsflächen /-maßnahmen
 (Hinweis: Die städtische Fläche Kriekhausen (1) wurde nicht vorgeschlagen, wird aber zum Vergleich von der Verwaltung mit angeführt!)



Flächen / Eigenschaften	Größe / Länge	Ackerzahl	Eigentümer	Potential für Offenlandarten (-/+ /++)	Potential für Ausgleichsmaßnahmen (-/+ /++)	Entwicklungsziel
-------------------------	---------------	-----------	------------	--	---	------------------

Landwirtschaftsflächen

1./ Kriekhausen - Ackerflächen						
Ackerflächen südlich der Planstraße des BP 168	ca. 7 ha	69-77	Stadt Haan	+	++	Wiedervernässung der Talmulde, Extensivierung, Förderung von Offenlandarten
2./ Gütchen - Ackerflächen						
wellige Hochfläche und nordexponierte Hänge zum Tal der Kleinen Düssel hin. (Ackernutzung 2014: Raps, am Unterhang auch Grünland)	5,14 ha	38-73	drei Privat-Eigentümer	+	++	Extensivierung, Förderung von Offenlandarten (Umsetzbarkeit wegen der Eigentumsverhältnisse schwierig)
3./ Tückmantel - Ackerflächen						
welliger Ackerstreifen zwischen hohen Gehölzbeständen zwischen zwei Bahntrassen (2014: Raps, s. Foto)	2,59 ha	73	privat, Stadt Haan	?	++	Extensivierung, Förderung Offenlandarten
4./ Vogelsang - Ackerflächen						
wellige Hochfläche und südexponierte Hänge oberhalb des Hühnerbachtals. Ackernutzung (2014: Rüben, s. Foto).	ca. 2 ha	67-74	Stadt Haan	Hangflächen: -	++	Pufferzone für den wertvollen angrenzenden Wald-Gewässerkomplex des Hühnerbachtals (Extensivgrünland?)
5./ Osterholz - Grünland						
Grünland, extensive (?) Rinderbeweidung.	ca. 3 ha	-	privat	+	+ (?)	Extensivierung? (denkbar wäre eine extensive Beweidung i. V. m. dem Aufbau randlicher Heckenstrukturen)

sonstige Flächen

6./ Brotzhecke - „chem. Giftfabrik“						
Pappelwäldchen: hiebreif, z. T. abgängig	ca. 2,5 ha	-	privat	-	++	Umwandlung in standortgerechten Wald. (Altlastensanierung?)

7./ Birschel - Krutscheider Bach						
Biotopkomplex in Tallage aus Grünland, Quellmulde, Bach mit Ufergehölzsaum, kleinen Waldparzellen und Gebüschaufwuchs	ca. 5,3 ha	-	BRW, Stadtwerke Haan	+	-	Keine weiteren Maßnahmen sinnvoll, da bereits hochwertiger Biotopkomplex vorhanden → rechnerisch kaum aufzuwerten!
8./ Kriekhausen - Mahnerter Bach						
verrohrter Bachabschnitt im Bereich Kriekhausen	ca. 50 m	-	privat	-	+	Offenlegung, Schaffung Pufferzone (Durchsetzung nicht realistisch)
9./ Birschel - Abzugsgraben						
Begradigter Abschnitt der „Kleinen Düssel“ nördlich der Bahntrasse	ca. 180 m	-	privat	-	+	Renaturierung, Schaffung Pufferzone (Durchsetzung nicht realistisch)
10./ ehem. Wassergewinnungsanlage Gruiten						
asphaltierte Zufahrt	ca. 300 m ²	-	Stadtwerke Haan	-	+	entsiegeln (geringer Effekt)



Vogelsang: Hangflächen entlang des Hühnerbachtals



Tüchmantel